Rammer zu entschuldigen die herren Abgg. Pornit und | ftattet ift, ben herrn Prafibenten zu bitten, die Rammer von Burgt wegen bringenber Gefchafte.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar gum erften Wegenftand, gu bem Berichte ber gwei= ten Deputation über bas fonigl. Decret, bie auf den Domanenfond und die Beraugerun= gen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend\*). - Der Berr Abg. Uhlemann wird ber Rammer Bortrag barüber erstatten.

Referent Uhlemann:

(Das königl. Decret, die auf den Domanenfond und die Beräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Rachweifungen betreffend, fiehe 2.M. I. R. S. 125.)

(Die nicht zum Vortrage gelangte Tabelle D siehe L.M. I. R. S. 135.)

3ch mochte ben herrn Prafibenten bitten, bie Rammer zu fragen, ob fie will, bag ich von Borlefung ber Tabelle D absehen fann.

Prafibent Sabertorn: Will bie Rammer von ber Borlefung ber Tabelle D absehen? — Abgesehen. — Ift auch ber Berr Commiffar bamit einverftanben? - Gin= verstanben.

Referent Uhlemann: Der Bericht ber zweiten De= putation über dieses allerhöchste Decret beginnt folgender= magen:

Durch Beschluß ber Zweiten Kammer vom 15. 3a= nuar 1867 murbe bas Gingangs genannte fonigl. Decret ber zweiten Deputation zur Berichterstattung überwiesen, nachdem daffelbe zuvor der Berathung der Ersten Kammer auf Grund bes Berichts ber zweiten Deputation (Beilage zur zweiten Abtheilung Seite 21 fig.) unterlegen hatte, in beren Folge ber Seite 39 biefes Berichts verzeichnete Antrag:

die Erste Rammer wolle nicht nur mit ben in ben Jahren 1863, 1864 und 1865 vorgenommenen Beränderungen am Staatsgute fich einverftanden erklaren, fondern auch aussprechen, daß fie mit bem gelegent= ichen Bertauf der Buschmuble im Plauen'ichen Grunde bei Doltsichen und ber Wegnitmuble bei Pratichwit einverstanden fei,

einstimmig Annahme fand.

Da dieser Schlußantrag sowohl, als auch der Inhalt bes jenseitigen Berichts mit ben Ansichten ber unterzeichneten Deputation übereinstimmt, bittet dieselbe, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiben, biefen Bericht adoptiren und ber Berathung auch biesseits zu Grunde legen gu burfen, indem fie noch bemerkt, bag die im Bericht erwähnten Unterlagen A und C in der Ranglei zur Ginficht' für die Mitglieder ber Rammer ausliegen.

Es würde nun der adoptirte Bericht der Erften Ram= mer hier einzuschalten fein. Ich weiß nicht, ob mir es ge=

zu fragen, ob fie von Borlefung biefes Berichtes absehen will.

Prafident Saberkorn: Vorausfichtlich haben die herren Abgeordneten diesen Bericht ju Baufe ftudirt und ich frage die Rammer: ob fie von Borlefung des Berichts abfeben will? - Abgefeben.

(Den Bericht ber zweiten Deputation ber Erften Rammer fiehe 2.Dt. I. R. S. 126 figg.)

Referent Uhlemann: Der Bericht fahrt fort: . .

Außer den Bemerkungen, die der adoptirte Bericht enthält, gingen der Deputation bei genauer Prufung der erhaltenen Uebersichten A und C noch einige Bebenten bei.

Das eine murbe veranlaßt durch das bei Beräuße= rungen von Forftgrundftuden nicht gleichmäßige Ber= fahren, ben Gefammterlos, alfo ben für ben Grund und Boben sowohl, als den für das aufstehende Solz nicht entweder ausschlieglich fur ben Domanenfond, wie es 3. B. bei Mr. 75, 86, 99, 102, 103, 155 gefchehen, gu vereinnahmen, fondern auch theils zum Domanenfond und theils zur Holzkaffe, g. B. bei Dr. 50, 100, 104, 106 der Specialuberficht A, nach Scheidung ber Werthe für ben Grund und Boben und ber fur Bolg und Streu gu theilen.

Demzufolge gestattete sich die Deputation an den fonigl. Commiffar die Anfrage:

"Nach welchen Grundfagen verfährt die königl. Staatsregierung bei Trennung ber für Veräußerungen von Solzgrundstücken erhaltenen Raufgelber, wenn fie dieselben entweder gang dem Domanenfond ober dem= felben nur zum Theil und zum anderen Theil der Forfttaffe zuweift?"

gu richten und empfing mit bankenswerther Bereitwillig= feit die Antwort:

im Allgemeinen werde, wenn Forftgrundftude mit bem austehenden Holzbestande veräußert oder erworben worden, der gange Raufpreis beziehentlich dem Do= manenfond überwiesen ober aus demfelben entnommen, während in benjenigen Fällen, wo ber Grund und Boben allein verkauft und die anftehenden Golzbestande gesondert für Rechnung des Staatsfiscus verwerthet werden, nur der Raufpreis für den Grund und Boden dem Domanenfond zufließe, ber Erlos aus bem Ber= kauf der obgedachten Holzbestände aber der Forstkasse überwiesen werde. Der gedachte Fall, daß bei Ber= äußerung von Holzgrundstücken ber Raufpreis zu einem Theile dem Domanenfond, jum andern der Forftaffe überwiesen morben, finde baber genau genommen niemals ftatt, indem diefer Raufpreis ftets gang bei bem Domanenfond vereinnahmt werbe.

Mit diesem Bebenken zusammenhängend und gegründet auf den Umftand, daß in der Specialüberficht C 3. B. bei ben Nrn. 104, 120, 141, 142 für bas erkaufte aufstehenbe Golz ein höherer Tarwerth ausgeworfen ift, als für ben Grund und Boben, worauf baffelbe fieht, gelangte die Deputation zu folgender anderweiten Un= frage:

<sup>\*)</sup> Bergl. L.M. I. R. S. 125 figg.